

# KREISLÄUFER

Das Informationsmedium der ZEA Iserlohn und der ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH



## Fachbetriebs-Arbeiten durch die ZEA Iserlohn

Keinerlei Komplikationen gab es erwartungsgemäß für die ZEA Zentrale Entsorgungsanlage Iserlohn beim vor wenigen Wochen durchgeführten Wiederholungsaudit im Rahmen der Zertifizierung zum Fachbetrieb gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Wie bereits in den Vorjahren – die Zentrale Entsorgungsanlage muss sich wie sämtliche Fachbetriebe im zweijährlichen Turnus prüfen lassen – wurde das Audit von den Sicherheitsexperten des TÜV Rheinland durchgeführt. Dabei bestätigten die Prüfer, dass die ZEA sämtliche technische Voraussetzungen eines Fachbetriebes erfüllt und das Personal über sehr gute Fachkunde im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verfügt.

Der Status des „Fachbetriebs gemäß Wasserhaushaltsgesetz“ ist für die ZEA Iserlohn von zentraler Bedeutung für die tägliche Arbeit. Sämtliche Abfallstoffe, die zur Entsorgung angeliefert werden, sind wassergefährdende Stoffe. Gleiches gilt zudem für die diversen Betriebschemikalien, die im Rahmen der Abfallbehandlung benötigt und eingesetzt werden. Das Wasserhaushaltsgesetz klassifiziert die verschiedenen Behandlungsmodule und Lagerbehälter innerhalb der ZEA als sogenannte HBV-Anlagen (zum „Herstellen, Behandeln und Verwerten“ von wassergefährdenden Stoffen) bzw. als LAU-Anlagen („Lagern, Abfüllen und Umschlagen“). Derartige Anlagen dürfen laut Gesetz nur von überwachten Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instand gehalten und gereinigt werden. Durch die entsprechende Zertifizierung ist man in Iserlohn in der Lage, diese Arbeiten in Eigenregie auszuführen, ohne auf externe Dienstleister zurückgreifen zu müssen.

Doch nicht nur auf dem eigenen Betriebsgelände an der Scheffelstraße können die Mitarbeiter der ZEA Iserlohn durch die Zertifizierung als Fachbetrieb tätig werden. Im Kundenauftrag übernimmt das ZEA-Team auch Arbeiten an HBV-, LAU-, sowie an Heizölverbraucheranlagen bei anderen Unternehmen. Zu diesem Angebot zählt unter anderem die Montage von Leckschutzauskleidungen sowie die Innenbeschichtung von Tanks. Angebote für derartige Tätigkeiten können via E-mail an [mbi@zea-iserlohn.de](mailto:mbi@zea-iserlohn.de) angefordert werden. ◀

## Erste Erfahrungen mit dem elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV)

# Insbesondere in kleineren Unternehmen besteht noch erhöhter Nachholbedarf

**A**m 1. April 2010 startete in Deutschland das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV). Seitdem werden auch auf der Zentralen Entsorgungsanlage Iserlohn Entsorgungsnachweise und Begleitscheine digital erzeugt und signiert. Zwar war die Einführung des neuen Verfahrens, das nach der Vorgabe der novellierten Nachweisverordnung das über Jahrzehnte lang bewährte System der Begleit- und Übernahmescheine auf Papier durch digitale Äquivalente ersetzt, seit 2007 bekannt, doch auf den Tag der Umstellung war man in Iserlohn dennoch gespannt.

Ingeborg Spohr-Kollack bearbeitet als Verwaltungsangestellte die Entsorgungsnachweise und führt die formelle Eingangskontrolle der ZEA durch. Sie ist dafür zuständig, dass bei der Abfallanlieferung sämtliche rechtlichen Standards eingehalten werden. Im Interview berichtet sie von den Erfahrungen aus den ersten Tagen nach der Umstellung.

■ **Wie verlief die gesetzlich geforderte Umstellung des Abfallnachweisverfahrens in der täglichen Praxis?** „In der Startphase gab es schon noch einen erheblichen Kommunikationsbedarf bei allen Beteiligten. Allerdings traf die Umstellung keinen Abfalllieferer wirklich vollständig unvorbereitet.“

■ **Welche Probleme traten denn in den ersten Tagen auf?** „Die Fehler waren wirklich vielfältig. Ein wesentlicher Fehlergrund lag und liegt immer noch in den unterschiedlichen EDV-Programmen der verschiedenen Unternehmen begründet, die alle mit der Datenbank der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall zusammenarbeiten müssen. Auch passiert es nach wie vor, dass angelegte Begleitscheine nicht ordentlich oder zeitnah übermittelt werden – manchmal sogar überhaupt nicht.“

■ **Wie wirkt sich das auf den gesamten Prozess der Abfallanlieferung und Behandlung aus?** „Derartige zeitliche Verzögerungen erschweren die korrekte Abwicklung beim Abfallentsorger, in diesem Fall also bei uns, denn bei der Abfall-Annahme muss grundsätzlich eine elektronische Unterschrift des Entsorgers auf dem Begleitschein erfolgen.“

■ **Bis 2011 müssen ausgerechnet die Erzeuger von Abfällen noch nicht elektronisch signieren. Führt diese Zweigleisigkeit zu Schwierigkeiten?** „Das ist in der Tat noch ein größeres Problem, zumal die Abfallerzeuger zwar nicht elektronisch signieren, wohl aber bei der Zentralen

Koordinierungsstelle Abfall gemeldet sein müssen. Das führt in der Praxis zu einigen Missverständnissen und manchmal auch zu Komplikationen, die aus der Unwissenheit resultieren.“

■ **Wenn Sie nach den ersten Erfahrungen ein Fazit ziehen: War die Umstellung auf das elektronische Nachweisverfahren alles in allem ein Erfolg?** „Wir können schon jetzt positiv festhalten, dass alle Beteiligten bereit sind, die Schwierigkeiten der Umstellungsphase zu meistern. Das gilt ausdrücklich auch für die beteiligten Behörden, mit denen wir in Kontakt stehen, um offene Fragen rechtssicher zu klären. Allerdings stellen wir leider auch fest, dass es gerade die kleineren Unternehmen sind, die sich noch nicht genügend um die Umstellung auf das neue Verfahren bemüht haben. Hier besteht noch erheblicher Nachholbedarf, gerade auch im Hinblick auf das Jahr 2011, wenn die elektronische Signatur auch für die letzten Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft verpflichtend wird.“



■ Ingeborg-Spohr Kollack musste in den letzten Wochen zahlreiche Fragen zum neuen elektronischen Nachweisverfahren beantworten.

Schon lange im Vorfeld der Einführung des neuen elektronischen Abfallnachweisverfahrens zum 1. April 2010 hat die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH durch Workshops und Einzelberatungen Unternehmen auf die bevorstehenden Änderungen vorbereitet. Dieses Angebot besteht nach wie vor. Abfallerzeuger und Abfalltransporteure, denen das Verfahren in der täglichen Praxis noch Schwierigkeiten bereitet, oder die es besser in die eigenen betrieblichen Abläufe integrieren wollen, wenden sich bei Interesse an die Verantwortlichen der ZEA Iserlohn. Die Kontaktadresse entnehmen Sie dem Impressum auf der Rückseite des Kreisläufers. ◀

## Inhouse-Schulungen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren

Auch nach dem Start des elektronischen Abfallnachweisverfahrens besteht die Möglichkeit, im Rahmen der „ZEA Akademie vor Ort“ eine Inhouse-Schulung zu diesem Thema zu buchen. Erfahrene Mitarbeiter der ZEA Iserlohn besuchen auf Wunsch Unternehmen und demonstrieren vor Ort, wie sich das neue Verfahren optimal in den betrieblichen Alltag einbinden lässt. Denn mit der Anschaffung der erforderlichen Hardware ist es in den meisten Fällen nicht getan. Auch Aspekte des Datenschutzes müssen beachtet und eine sichere Archivierung der digitalen Daten gewährleistet werden. Weitere Informationen zu den Inhalten der Inhouse-Schulung enthält die Seminar-Ausschreibung „Praxiserfahrungen mit der elektronischen Nachweisführung“, die im Internet auf [www.zea-akademie.de](http://www.zea-akademie.de) zum Download bereitsteht. ◀

## Erfolgreich absolviertes Wiederholungsaudit

Mit der Einführung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001:2005 im Jahr 2008 verpflichtete sich die Leitung der ZEA Zentralen Entsorgungsanlage Iserlohn dazu, das eingeführte System kontinuierlich fortzuentwickeln und regelmäßig durch externe Kontrolleure überprüfen zu lassen. Im Rahmen eines Wiederholungsaudits fand diese Überprüfung durch die TÜV Nord Cert GmbH nun statt. Wie erwartet verlief das eintägige Audit ohne Komplikationen. Die ZEA Iserlohn darf somit auch weiterhin das begehrteste Umwelt-Zertifikat, das aktuell in Europa erlangt werden kann, führen. ◀

## Neue Ausbildungen: Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz

Im September und Oktober bietet die ZEA Akademie wieder neue Aus- und Weiterbildungen für Gewässerschutzbeauftragte an. Am 22. und 23. September besteht zunächst die Möglichkeit, im Rahmen eines Grundlehrgangs die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geforderte Fachkunde für die Bestellung zum Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu erlangen. Die Teilnehmer der Grundausbildung erhalten einen umfassenden Überblick über die Aufgaben und Pflichten eines Gewässerschutzbeauftragten sowie die dafür relevanten wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Vorschriften. Neben genehmigungsrechtlichen Anforderungen an Abwasseranlagen, Direkt- und Indirekteinleitungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auch auf die behördliche Überwachung sowie die Selbstüberwachung im Betrieb eingegangen. Bereits ausgebildete Gewässerschutzbeauftragte haben dann zwei Wochen später, am 7. Oktober 2010, die Gelegenheit, in einer eintägigen Fortbildung ihre Fachkunde aufzufrischen oder zu vertiefen. Weiterführende Informationen zu den Veranstaltungen können auf der Internetseite der ZEA Akademie unter [www.zea-akademie.de](http://www.zea-akademie.de) abgerufen werden. ◀

# KREISLÄUFER

AUSGABE 03/2010 ■ JUNI / JULI 2010

## Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz soll die Recyclingquoten deutlich erhöhen Deutschland setzt EU-Vorgabe um: Dem „Abfall“ wird schon bald per Gesetz der Kampf angesagt

**D**ie Berliner Politik beschäftigt sich aktuell mit der Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie, kurz: AbfRRL) in das deutsche Recht. Entstehen soll ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz, das das bisherige „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ (KrW-/AbfG) ersetzen wird. Der Wegfall des Wortes „Abfall“ aus dem Gesetzesnamen ist dabei durchaus Programm, denn dem „Abfall“ – im Sinne von nicht verwertbaren Resten – soll es jetzt an den Kragen gehen.

Die europäische Abfallrahmenrichtlinie trat bereits im Dezember 2008 in Kraft. Wie bei derartigen Vorgaben üblich, wurde den nationalen Regierungen jedoch eine Umsetzungszeit eingeräumt. Diese endet am 12. Dezember 2010. Mit der Richtlinie sollen die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden. Oder vereinfacht ausgedrückt: Die EU will sicherstellen, dass weniger Abfall produziert

und dafür eine höhere Wertschöpfung aus den Reststoffen erzielt wird. Um diese Vorgabe zu erreichen, wurden u. a. Schlüsselbegriffe wie „Abfall“, „Verwertung“ und „Beseitigung“ neu definiert und den neuen technischen Möglichkeiten des Recyclings sowie den ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung getragen. Denn das, was vor ein paar Jahren noch als Abfall galt, kann heute längst ein wertvoller (Sekundär-)Rohstoff sein.

Bei der Umsetzung der Richtlinie in ein bundesdeutsches Gesetz hat sich die Regierung vorgenommen, die bewährten Strukturen und Elemente des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erhalten, gleichzeitig aber die neuen Vorgaben möglichst 1 : 1 zu integrieren. Oberste Priorität hat jedoch, die Ressourceneffizienz der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Obwohl die Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie eigentlich bis zum 12. Dezember 2010 erfolgen muss, existiert derzeit nur ein Arbeitsentwurf des Bundes-Umweltministeriums, der aktuell den Bundesländern und den betroffenen Kreisen zur Diskussion vorliegt. Dennoch kann man bereits jetzt deutlich erkennen, wie die Eckpunkte der Novelle aussehen werden. Neben den neuen Begriffs-

bestimmungen von „Abfall“, „Verwertung“ und „Beseitigung“ wird die Einführung einer neuen fünfstufigen Abfallhierarchie („Vermeidung“ – „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ – „Recycling“ – „sonstige, d.h. auch energetische Verwertung“ – „Beseitigung“) die größte Veränderung sein. Sie tritt an die Stelle der bisherigen 3-Stufen-Hierarchie („Vermeidung“ – „Verwertung“ – „Beseitigung“).

Des Weiteren werden der Bund und die Länder dazu aufgefordert, Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen. Dazu sollen konkrete Abfallvermeidungsziele formuliert, bestehende Abfallvermeidungs-



■ Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz wird auch eine neue Abfallhierarchie einführen. An die Stelle von „Vermeidung, Verwertung, Beseitigung“ tritt ein fünfstufiges Modell, das insbesondere in der Art der Verwertung – stofflich oder energetisch – unterscheidet.

maßnahmen zusammengestellt und evaluiert sowie darauf aufbauend neue Maßnahmen konzipiert werden. Ziel ist die Verbesserung der Ressourceneffizienz und die Stärkung des Recyclings, auch durch Vorgabe von konkreten Recycling-Quoten.

Der Arbeitsentwurf sieht außerdem vor, dass die „duale Entsorgungsverantwortung“ von privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgung beibehalten wird. Für Sammler, Beförderer, Händler und Makler könnte der Entwurf, so er denn auch in die Tat umgesetzt wird, eine Entbürokratisierung der Genehmigungsverfahren bedeuten.

Über die weiteren Entwicklungen im Zuge der Gesetzgebung werden wir Sie in den kommenden Ausgaben des „Kreisläufers“ auf dem Laufenden halten. ◀

### INTERNET-INFORMATIONEN ZUM THEMA

Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

☞ <http://tinyurl.com/KrWG-Entwurf>

Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG:

☞ <http://tinyurl.com/AbfRRL>